

Interpellationvon Roger Bartholdi (SVP)
und Hans Nikles (SVP)

Die Stadtpolizei Zürich hat je nach Immatrikulationsland eines Fahrzeuges eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Strafverfolgung. So werden nach Aussagen einer Sprecherin der Stadtpolizei Bussen bei Fahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern im Umfange von rund 10 Mio. Franken pro Jahr gar nicht ausgesprochen oder nicht eingetrieben. Dies im Gegensatz zu in der Schweiz niedergelassenen Fahrzeugenkern, welche bei Verkehrsgesetz Übertretungen stets und mit grossem Eifer gebüsst werden. Ausgesprochene Bussen werden immer eingetrieben und gegebenenfalls sogar in Haft umgewandelt. Diese Ungleichbehandlung ist stossend und für viele Bürger nicht nachvollziehbar.

Wir bitten den Stadtrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass es rechtsstaatlich unbedenklich ist, wenn der Vollzug einer Strafe vom Wohnsitz des Täters abhängig gemacht wird,?
2. Bei welchen Nationalitäten wird auf das Eintreiben der Busse gänzlich verzichtet? Wie hoch ist die Gesamtsumme der Bussen und Gebühren, welche auf diese Weise der Stadt Zürich verloren gehen? In welchen Ländern können die Bussen ganz oder teilweise und in welchen überhaupt nicht eingetrieben werden?
3. Das Eintreiben von Bussengeldern ist im Ausland oft nur mit einem Mehraufwand möglich. Werden diese entstehenden Zusatz-Kosten vollumfänglich auf die Gebüssten abgewälzt? Wenn nicht, wer kommt für diese Mehrkosten auf und bestehen Möglichkeiten, diese dem Verursacher später zu überbürden?
4. Welche Möglichkeiten bestehen gegenüber einem Fahrzeuglenker mit ausländischen Kontrollschildern, der noch offene Bussenrechnungen hat und er gerät erneut in der Schweiz in eine Polizeikontrolle? Kann dann von ihm der ausstehende Betrag eingefordert werden?
5. Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat als sinnvoll, um diese Ungleichbehandlung von Schweizern und Ausländern zu beenden?
6. Von anderen Ländern ist bekannt, dass diese die ausstehende Bussen direkt bei den Gesetzesübertretern im Ausland einfordern, sei dies durch Anschreiben der Person oder durch die Inanspruchnahme der Dienste einer Inkasso Organisation. Zieht der Stadtrat für Zürich ein solches Vorgehen auch in Betracht?

